

Grüne Liga Brandenburg e.V., Lindenstraße 34, 14467 Potsdam

Telefonnummer: 0331-2015520
Faxnummer: 0331-2015522
Email: geschaeftsstelle@grueneliga-brandenburg.de
Internet: www.grueneliga-brandenburg.de
Kontodaten: VR Bank Lausitz
IBAN: DE 22 1806 2678 0000 0550 00
BIC: GENODEF1FWA

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
z.H. Andree Halpap
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13

14467 Potsdam

Potsdam, den 30.06.2017

vorab per Fax: 0331-275487523

Stellungnahme der Grünen Liga Brandenburg zum Entwurf der Brandenburgischen Wolfsverordnung (BbgWolfV)

Die Grüne Liga Brandenburg bedankt sich für die Beteiligung und übermittelt Ihnen nachfolgend Ihre Stellungnahme, Äußerungen und Einwendungen zum Vorhaben des Erlasses einer „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf zur Tötung von schwerst verletzten Wölfen (*Canis lupus*) und zur Vergrämung oder Entnahme von Wölfen mit für Menschen problematischem Verhalten (Brandenburgische Wolfsverordnung BbgWolfV)“.

Grundsätzliches:

Laut Richtlinie 92/43/EWG der Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im folgenden FFH-RL) liegt die "(...) Einleitung von Maßnahmen zugunsten der Erhaltung prioritärer natürlicher Lebensräume und prioritärer Arten von gemeinschaftlichem Interesse (...)" im gemeinsamen Verantwortungsbereich aller Mitgliedstaaten. Da eben solche Lebensräume und Arten ungleichmäßig verteilt vorkommen und manche Mitgliedstaaten auf diese Weise stärker finanziell belastet werden, besteht unter den Mitgliedstaaten Einvernehmen darüber, dass sich jene an den Kosten beteiligen. Deutschland und in diesem Fall Brandenburg trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz des Wolfes, da sich jener nach der starken Dezimierung der Bestände durch den Menschen wieder in natürlicher Ausbreitung befindet. In vielen Mitgliedstaaten wird der Wolf noch als selten oder ausgestorben geführt. Daher kommt dem brandenburgischen Wolfsbestand eine wichtige Bedeutung als Quelle für die weitere Ausbreitung in den anderen europäischen Ländern zu und muss aus diesem Grund weiterhin streng geschützt bleiben. Jegliche Beeinträchtigungen der

Wolfspopulation durch Maßnahmen, die mit einer geplanten Wolfsverordnung legitimiert würden, liefen europäischem Recht zuwider. Eine übermäßige finanzielle Belastung Brandenburgs durch Ausgleichszahlungen an geschädigte Tierhalter sowie für Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen müsste über den Bund und nachfolgend über die Mittel der europäischen Gemeinschaft ausgeglichen werden, was in den letzten Jahren auch der Fall war (ELER). Ziel sollte eine unbürokratische Ausgestaltung solcher beihilferechtlich unbedenklichen Entschädigungszahlungen sein. Ein begrüßenswertes Beispiel wäre der vor einiger Zeit diskutierte Vorschlag die Flächenprämie für die Tierhalter mit der Begründung, dass das gesamte Land Brandenburg Wolfserwartungsland ist, pauschal zu erhöhen. Diese Gelder könnten für Präventivmaßnahmen wie mobile Zäune oder Herdenschutzhunde verwandt werden. Es besteht somit kein Grund zum Erlass einer der geplanten Wolfsverordnung mit den darin vorgesehenen Maßnahmen.

Der Wolf zählt zu den "prioritären Arten von gemeinschaftlichem Interesse", da er bedroht und in vielen Teilen Europas selten ist sowie nur in geografisch begrenzten Regionen vorkommt. Das Ziel der FFH-RL, den günstigen Erhaltungszustand der Arten zu bewahren bzw. wieder herzustellen, ist im Falle des Wolfes noch nicht erreicht, da er sein natürliches Verbreitungsgebiet noch nicht wieder vollumfänglich eingenommen hat. Somit muss der Wolf weiterhin den Vorgaben der Gesetzgebung der FFH-RL unterliegen. Gesonderte Verordnungen, wie der vorliegende Entwurf einer Wolfsverordnung widersprechen geltendem europäischem Recht.

Artikel 12 Abs. 1 FFH-RL verbietet für alle im Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Arten (also auch für den Wolf) "alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten" sowie "jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten". Eben jene Handlungsweisen sieht die geplante Wolfsverordnung vor und handelt demnach ganz offensichtlich europäisch geltendem Recht zuwider.

Zwar erlaubt Artikel 16 FFH-RL Ausnahmen, allerdings nur, wenn für die Populationen keine Beeinträchtigungen ihres günstigen Erhaltungszustandes zu erwarten sind. Ausnahmen und Maßnahmen, wie im Entwurf der BbgWolfV vorgesehen, sind jedoch dazu geeignet, derartige Beeinträchtigungen hervorzurufen. Darüber hinaus ist der günstige Erhaltungszustand noch gar nicht erreicht, weshalb alle Handlungen, welche die Gefahr der Verschlechterung des Zustandes der betreffenden Population bergen, vermieden werden müssen.

Des Weiteren sind durchaus "anderweitig zufriedenstellende Lösungen" realisierbar. Diese wären der unbürokratisch durchzuführende Ausgleich sämtlicher Risschäden in voller Höhe sowie ein vollumfänglicher Ausgleich für sämtliche Kosten, die allen Tierhaltern durch Vorsorge- und Unterhaltungsmaßnahmen entstehen. Sofern das Land Brandenburg die finanziellen Mittel hierfür nicht allein aufbringen kann, müssten die Vereinbarungen auf europäischer Ebene zum Tragen kommen (s. o.), da Deutschland (Brandenburg) eine besondere Verantwortung für die natürliche Ausbreitung des Wolfes trägt. Aus eben diesen Gründen, greift Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b FFH-RL nicht, denn "ernste Schäden (...) in der Tierhaltung (...) an sonstigen Formen von Eigentum" existieren nicht, wenn solche vollumfänglich finanziell ausgeglichen werden. Daher dürfen weder Ausnahmen erteilt, noch darf dergleichen durch eine Verordnung legitimiert werden. Genauer betrachtet, stellt eine Ausnahme einen Einzel-, Extrem- oder Sonderfall dar, der eben als Ausnahme von der Regel zu betrachten ist. Die Legitimationen der Vorgehensweisen, wie sie in dem vorliegenden Entwurf der BbgWolfV geschildert sind, entsprechen nicht dem Tatbestand einer Ausnahme, sondern werden durch eben jene Verordnung zur Regel. Dies widerspricht der Intention des Artikels 16 FFH-RL und stellt somit einen Verstoß gegen europäisches Recht dar.

Für Ausnahmefälle ist keine eigene Verordnung notwendig. Auch kann die Häufigkeit solcher Ausnahmeanträge kein Motiv für den Erlass einer solchen Verordnung sein, da für andere im Artikel 12 Abs. 1 FFH-RL Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Arten wenige vergleichbare Verordnungen erlassen wurden. Über dennoch eingetretene Ausnahmefälle haben die Mitgliedstaaten einen jährlichen Bericht vorzulegen.

Zum Wortlaut der Verordnung:

Zu „§ 1 Vertreiben von Wölfen“

Allgemeines:

Bevor durch Regelungen in dieser Verordnung von Rechtsvorschriften abgewichen wird, wäre es zwingend notwendig zu geltenden Standards, allgemeinen Regelungen und möglichen Präventionsmaßnahmen auszuführen.

Abs. 1:

Das flächendeckende und anlasslose Vertreiben von Wölfen ist nicht gerechtfertigt. Die Überwachung einer solchen Vertreibung wird nicht detailliert beschrieben. Wegen dieser Unklarheiten und der rechtlichen Absicherung sollten die Maßnahmen beschrieben und durch Polizeibeamte oder vom Land dafür beauftragte Personen ausgeführt werden (siehe unser Kommentar zu § 4 „Berechtigte Personen“). Zudem werden jegliche Methoden, die nicht verletzen, pauschal zugelassen. So ist z. B. das Vertreiben von Wölfen an der Wurfhöhle und von Elterntieren abhängigen Jungwölfen mit der möglichen Folge einer Trennung von Jung- und Elternwölfen nicht zu rechtfertigen.

Abs. 2:

Hier wird das Verletzen von Wölfen zur Vertreibung erlaubt, soweit sie nicht „ernsthaft verletzt“ werden. Das widerspricht dem Tierschutzgesetz. Auch ist nicht nachvollziehbar, welche Vertreibungsmethoden zu „nicht ernsthaften“ Verletzungen führen. Die zugelassenen Methoden sollten genau betitelt und beschrieben werden, da dies ansonsten zu rechtlichen Unklarheiten führt, die im Einzelfall einer Neubewertung bedürften. Zudem ist nicht ersichtlich, in welcher gesetzlichen Regelung die §§ 3, 4 Absatz 1 und 5, die hier Erwähnung finden, zu finden sind. Die Formulierung „Nicht ernsthafte Verletzungen“ ist unbestimmt und sollte konkreter definiert werden.

Zu „§ 2 Ausnahmen für Wölfe mit für Menschen problematischem Verhalten (problematische Wölfe)“

Allgemeines:

Sicherlich sind in der Überschrift die Ausnahmen von Verboten für Wölfe mit für Menschen „problematischem“ Verhalten gemeint. In der Überschrift sollten die Verbotsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), für welche die Ausnahmen gelten sollen, aufgeführt sein. Aus der Sicht des Menschen könnte man das Verhalten der Wölfe als „problematisch“ bezeichnen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre hier die Verwendung der Bezeichnung „auffällige Wölfe“ aus dem Wolfsmanagementplan des Landes Brandenburg ratsam. Auch der Titel der Verordnung sollte diese Formulierung aufgreifen.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) prüft anhand bestimmter Voraussetzungen, ob ein sogenanntes „problematisches“ oder „ungewöhnliches“ Verhalten vorliegt. Anstelle der beiden unbestimmten Rechtsbegriffe „problematisch“ und „ungewöhnlich“ sollte in Anlehnung an den Terminus des Wolfsmanagementplanes des Landes Brandenburg die Formulierung „auffälliges“ Verhalten verwendet werden. Wenn das LfU ein solches auffälliges Verhalten festgestellt hat, darf ohne Genehmigung vergrämt oder sogar getötet werden. Die Feststellung, ob eine Vergrämung durchgeführt wird oder eine sofortige Tötung erfolgt (wenn der Versuch einer Vergrämung nicht möglich ist), trifft nicht eine Behörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, sondern eine nach dieser Verordnung „berechtigte Person“. Eine solche Übertragung von genehmigungspflichtigen Entscheidungen auf Privatpersonen sind rechtlich bedenklich und widersprechen dem BNatSchG.

Die im § 2 genannten Regelungen zum auffälligen Verhalten bzw. zur Vergrämung und Entnahme sollten der Übersichtlichkeit halber in separaten Paragraphen abgehandelt werden.

Abs. 1:

Die aufgezählten Verhaltensweisen sind detaillierter zu beschreiben. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „unprovokiert aggressiv“ sind zu erläutern, da sie den Ermessensspielraum der zuständigen Behörden ansonsten vergrößern würden. Es müssen rechtliche Sicherheiten geschaffen werden, wenn Einzelfallentscheidungen getroffen werden sollen.

Eine bloße Annäherung an menschliche Lebensräume wie in den Punkten 2. und 3. beschrieben, ist nicht grundsätzlich „problematisch“ oder verhaltensauffällig. Es entspricht dem natürlichen Verhalten eines Wolfes, wenn dieser sich ein neues Revier sucht. Dabei muss es sich nicht einmal um einen Welpen handeln. Auch Wölfe, die älter als drei Monate sind, könnten somit auch in der Nähe von Siedlungsbereichen gesichtet werden. Dieses Verhalten ist nicht unnatürlich.

Weiterhin ist der unbestimmte Begriff „wiederholt“ in den Punkten 2. und 3. klar einzugrenzen. In der jetzigen Formulierung reichen bei Punkt 4. bereits zwei Übergriffe für eine Ausnahme aus. Wie viele aufeinander folgenden Sichtungen eines Tieres jedoch bei den Punkten 2. und 3. ausreichend sind, ist nicht beschrieben. Außerdem bleibt unklar, wie Laien verschiedene Wolfsindividuen zweifelsfrei voneinander unterscheiden sollen. Es könnte sich bei einer vermuteten "Wiederholung" auch um nicht dasselbe Tier handeln, was dann keine Wiederholungstat wäre. Gleiches gilt für die letale Entnahme durch Erschießen. Wie soll mit der vorliegenden Regelung zweifelsfrei sicher gestellt werden, dass es sich wirklich um den sogenannten "Problemwolf" handelt?

Im Brandenburgischen Wolfsmanagementplan ist unter Punkt 10.6.1 „Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen“ das Auftreten eines Wolfes in Siedlungsnähe als ungefährlich deklariert. Lediglich das wiederholte Auftreten über einen längeren Zeitraum ist kritisch anzusehen. Die Größe des „Siedlungsbereiches“ ist genauer zu beschreiben. Ein Wolf ist nicht schon dann „problematisch“, wenn er sich in oder am Rand einer Siedlung aufhält. Die spezifischen Informationen müssen von Fall zu Fall eingeholt werden, um die Ursache des Aufenthalts ausfindig zu machen. Dazu können Futterquellen oder Beziehungen zu Hunden zählen.

Im Punkt 4. findet sich ein Verweis auf ein „brandenburgisches Wolfsmanagement“. Ein solches Wolfsmanagement existiert bisher nicht. Lediglich liegt ein Wolfsmanagementplan vor. Dieser läuft zum Ende des Jahres 2017 aus. Ob ein Folgeplan ab dem 01.01.2018 beschlossen wird, ist noch nicht absehbar. Die vorliegende Verordnung sollte sich aus Gründen der Rechtssicherheit auf einen rechtskräftigen Plan stützen können, um auf die, in diesem festgelegten Inhalte, Bezug nehmen zu können. Selbst im vorliegenden Plan finden sich keine Vorschriften, die Mindeststandards für eine verbesserte wolfsichere Rinderhaltung vorschreiben. Diese Fälle wären von Punkt 4 weiterhin nicht erfasst. Neben dem „üblichen“ Wolfsschutz muss in Ausnahmefällen ein verstärkter Wolfsschutz gefordert werden dürfen. So bei Haltung von Mutterkuhherden in dem Zeitraum des Abkalbens, wo die Tiere kurzfristig in besonders geschützte Weidebereiche verlegt werden sollten.

In allen Fällen muss der Nachweis erbracht werden, dass es sich bei dem auffälligen Tier immer um den gleichen Wolf handelt. Ein wissenschaftlicher Nachweis ist nur mit Hilfe von Speichel- oder Kotproben zu führen. Bei Tieren, die eine Grundsicherung überwunden haben, könnte man auch mit Hilfe einer Besenderung diese gezielt vergrämen oder Verwechslungen ausschließen. Alle diese erforderlichen Maßnahmen, um den Nachweis zu erbringen, dass es sich um dasselbe Tier und definitiv um keinen Welpen handelt, sind in der Verordnung festzulegen. Der hier formulierte Prüfauftrag an das LfU läuft ins Leere, da der Umgang mit dem Prüfergebnis nicht geregelt ist.

Abs. 2:

Hier sollten ausdrücklich Böller und Leuchtraketen benannt werden, da sie sehr geeignet sind. Warnschüsse, d. h. Schüsse mit normaler Munition sind aus Gründen der Sicherheit und wegen Unvereinbarkeit mit dem Waffenrecht (keine Jagdausübung) auszuschließen (siehe unsere Ausführungen zu § 4).

Abs. 3:

Angaben, in welchen Fällen die Anwendung von Vergrämungsmethoden nicht möglich sein könnten, sind im Verordnungstext nicht zu finden. Es ist kein Fall erkennbar, bei dem diese Methoden

zumindest nicht ausprobiert werden könnten. Diese Fälle sind abzugrenzen, von den erfolglosen Versuchen von Vergrämungsmaßnahmen. Erst nach mehrfacher und erfolgloser Anwendung von Vergrämungsmethoden, kann der Fang oder die Tötung in Betracht geprüft werden.

Der Verweis auf § 5 Absatz 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist unverständlich, da dieser lediglich auf § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a TierSchG verweist. Dieser Satz ist nur anwendbar auf unter acht Tage alte männliche Schweine, die kastriert werden sollen. Ist jedoch § 5 Absatz 1 Satz 5 TierSchG gemeint, so stellt sich die Frage, wie der „berechtigte Grund“ für die Betäubung zu definieren ist. Das Tierschutzgesetz bezieht sich in § 5 nie auf die anschließende Tötung der Tiere, sondern lediglich auf mit Schmerzen verbundene Eingriffe (Absatz 1, Satz 1). Unserer Ansicht nach ist die Tötung eines Tieres somit nicht mit den Betäubungsvorschriften nach Tierschutzgesetz in Verbindung zu bringen. Die in der Verordnung beschriebene Tötung des Wolfes dient nicht seinem eigenen Schutz, was dem Ziel der Schmerzenslinderung im Tierschutzgesetz widerspricht.

Auch Waffen, die nicht für die Jagd zugelassen sind, z. B. Polizeiwaffen sind für die Tötung von Tieren (Wölfen) geeignet. Es sollte nicht schon bei der Festlegung der Waffen der Einsatz von Polizei beim Abschuss von Wölfen ausgeschlossen werden (s. §4 Abs.4).

Abs. 4:

Hier wird Bezug genommen auf Abs. 1. dieser Verordnung. In diesem wird aber nicht die Entnahme von Wölfen geregelt, sondern der Regelfall für die Definition eines „problematischen“ Wolfs. Die konkreten tierschutzrechtlichen Vorschriften bei Tötung und Entnahme sind der Klarheit wegen zu benennen. Die in Punkt 1. beschriebenen Fällen sind mit praxiserprobten Beispielen zu unterlegen. In Punkt 2. wird sich auf einen Zeitraum bezogen, der so nicht zustande kommen kann, da der September lediglich 30 Tage hat. Ferner ist nicht festgelegt, wer die Entscheidung trifft, ob die Welpen mit den Elterntieren entnommen werden. Zudem ist nicht erkennbar, wann die Welpen vor und wann gemeinsam mit den Elterntieren entnommen werden. Eine sichere Grundlage, auf der die zuständige Behörde eine spezifische Einzelfallentscheidung fällt, wird hiermit nicht geschaffen. Inwiefern das rechtlich möglich ist, muss genauer untersucht werden.

Das alleinige Auftreten im Siedlungsbereich darf (siehe unsere Ausführungen zu Abs. 1) nicht schon Grundlage für eine Tötung sein. Es muss hinzukommen („und“ statt „oder“), dass das LfU eine akute Gefahr festgestellt hat. Dies sollte für alle Ausnahmen gelten, da eine fachkundige Auseinandersetzung immer stattfinden muss. Hier ist der Nachweis der Identität des Wolfes erneut nicht erwähnt. Zur fachlich korrekten Entnahme würde eine solche Feststellung durch die zuständige Behörde aber gehören.

Abs. 5:

Hier wird das Töten von gefangenen Wölfen mit Pistole und Revolver zugelassen. Das Töten von Wirbeltieren ist nach § 4 Absatz 1 TierSchG nur nach vorheriger Betäubung zulässig. Die Ausnahme im Tierschutzgesetz für die Jagd ist hier nicht einschlägig, da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Jagdausübung handelt.

Es sollte zumindest eine Anzeigepflicht für beabsichtigte Vergrämungen verbindlich (siehe Erläuterungen zu § 5 Informationspflichten) vorgeschrieben werden.

Zu § 3 Einschränkungen

Die flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert eine Antragsstellung und damit eine Anzeigepflicht für geplante Maßnahmen in den geschützten Gebieten (siehe unsere Erläuterungen zu § 5 Informationspflichten). Außerdem sind die Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete ebenfalls zu berücksichtigen. In der jetzigen Fassung bezieht sich die Verordnung nur auf die Naturschutzgebiete und den Nationalpark Unteres Odertal. Eine Störung des Naturhaushaltes geht mit der Vertreibung bzw. Entnahme von Wölfen einher. Alle in diesem Naturraum lebenden Tiere werden durch die visuellen oder akustischen Maßnahmen beeinträchtigt.

Durch seine Bedeutung im Ökosystem Wald sorgt der Wolf auch für forstwirtschaftliche Erleichterungen. Seine Entnahme führt zu einem Ungleichgewicht der Schalenwildbestände, die das Landschaftsbild geschützter Wälder verändert.

Zu § 4 Berechtigte Personen

Abs. 1:

Es wird Tierhaltern die Berechtigung übertragen die Vertreibung von Wölfen durchzuführen. Diese Berechtigung wird nicht eingeschränkt und in Abs. 4 wiederum von einer Gestattung des LfU abhängig gemacht. Zur Klarheit ist Abs. 1 und Abs. 4 zusammenzufassen mit dem Ergebnis, dass in jedem Einzelfall eine Genehmigung Voraussetzung für eine Vergrämung ist (siehe unsere Erläuterungen zu § 5).

Abs. 2:

Hier wird der Personenkreis derjenigen, die Wölfe töten dürfen, auf Jäger beschränkt. Besonders ausgebildete Polizeibeamte, z. B. des SEKs und MEKs dürften wesentlich besser geeignet sein, Wölfe zu schießen, da sie permanent den Schusswaffengebrauch üben. Nach § 6 dieser Verordnung wird die Tötung von verletzten Wölfen im Rahmen einer Ausnahme vom Verbot auch von Polizeibeamten durchgeführt. Das sollte ebenfalls zeigen, dass die nötigen Fachkenntnisse im Umgang mit Schusswaffen vorhanden sind. Da es sich um die Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Genehmigung handelt, und nicht um eine Jagdausübung, sollten die beiden Rechtskreise nicht vermischt werden und die Aufgabe nicht Privatpersonen, sondern den geeigneteren Personen im Öffentlichen Dienst übertragen werden. Dies auch im Interesse der Jägerschaft, die dann nicht für legale Wolfstötungen verantwortlich gemacht werden kann. Die Namen der ausführenden Beamten sind geheim zu halten, um sie vor möglichen Übergriffen durch radikalisierte „Wolfsfreunde“ zu schützen.

Abs. 4:

Tierhaltern und von diesen beauftragten Personen sollte nicht vom LfU „gestattet“ werden, Wölfe abzuschießen. Der Abschuss sollte nach einem Genehmigungsverfahren der Polizei übertragen werden (siehe unsere Ausführungen zu Abs. 2).

Zu § 5 Informationspflichten

Die Berichtspflicht über durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen sollte auch deren Auswirkungen einschließen. Des Weiteren muss eine Anzeigepflicht für alle geplanten Maßnahmen gegenüber der zuständigen Behörde eingeführt werden. Eine fachliche Prüfung der Eingriffe ist sonst nicht möglich und erschwert außerdem die Arbeit der Behörden. Die Auswertung der Auswirkungen der Maßnahmen kann nicht erfolgen ohne eine vorherige Abschätzung des zu erzielenden Effektes. Die Dokumentation über Einzelfälle wäre zudem unvollständig, da die Ankündigung ausbleibt und erst im Nachhinein die Behörden vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Das widerspricht der in § 2 Absatz 1 beschriebenen Prüfung durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Außerdem ist eine Antragstellung auf eine Befreiung für Naturschutzgebiete etc. nach § 3 dieser Verordnung nötig, was eine weitere Informationspflicht gegenüber der Behörde rechtfertigt.

Zu § 6 Tötung schwerst verletzter Wölfe

Abs. 1:

Formulierungen wie „Im Zweifel ist der Natur ihren Lauf zu lassen“ und „auf mindestens drei Beinen“ sind umgangssprachlich und haben in einer Verordnung nichts zu suchen. Der Absatz sollte sich an den Formulierungen in Punkt 5.5 des Wolfsmanagementplans „Umgang mit verletzten, hilflosen oder toten Wölfen“ orientieren.

Abs. 2:

Wie in Absatz 1 muss hier der Wolfsmanagementplan berücksichtigt werden. Die Kriterienkataloge des LfU zur Nottötung verletzter Tiere für die Polizei müssen dafür herangezogen werden. Ohne diese Kriterien kann nicht nach „vernünftigem menschlichen Ermessen“ gehandelt werden, da sich dieses den biologischen Grundlagen entzieht.

Zu § 7 Wolfshybride

Hier wird Bezug genommen auf die vom LfU zur Hybridtötung berechtigten Personen. In § 4 dieser Verordnung ist aber zur Tötung von Wolfshybriden keine Berechtigung von Personen vorgesehen. Wolfshybride können überwiegend nur genetisch bestimmt werden. Es reicht daher nicht aus, einen Personenkreis zu benennen, der Hybride töten darf – und diese dürfen dann nach eigenem Ermessen z. B. als Hybride bestimmte Caniden töten.

Orthografie, Grammatik, Satzbau, Klarheit

In § 3 Absatz 2 Satz 1 muss es heißen „[...]des Bundesnaturschutzgesetzes[...]“ und nicht „[...]des Bundesnaturschutzgebietes[...]“.

In § 4 Absatz 2 Satz 2 muss es heißen „[...]die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Personen[...]“ und nicht „[...]die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtig Personen[...]“.

In § 4 Absatz 4 Satz 1 ist die Verortung des § 2 Absatz 1 Nummer 5 falsch, da in dieser Verordnung keine Nummer 5 unter diesem Absatz aufgeführt ist.

In § 4 Absatz 4 Satz 2 muss es heißen „[...]Bleibt die Vergrämung erfolglos, kann die Fachbehörde[...]“ und nicht „[...]Bleibt die Vergrämung erfolglos. kann die Fachbehörde[...]“.

In § 6 Absatz 2 Satz 1 muss es heißen „[...]nach vernünftigem menschlichen Ermessen[...]“ und nicht „[...]bei vernünftigen menschlichem Ermessen[...]“.

In § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Verortung des Satzes 1 unklar, da sich nicht darauf bezogen wird, auf welchen Paragraphen und Absatz sich das bezieht.

Außerdem sollten relevante Gesetzestexte zumindest zitiert werden, um für einen vereinfachten Lesefluss zu sorgen. Als Beispiel nennen wir die Verweise auf das Tierschutzgesetz, die Bundesartenschutzverordnung und das Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 1, 2 und 7 dieser Verordnung

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Ganschow
Geschäftsführung